



update Vergabe

Informationsdienst für Entscheider mit fachlicher Unterstützung von
LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE

Behörden Spiegel
newsletter

Ausgabe 16, Juli 2015

Inhalt dieser Ausgabe

2 Editorial

Prof. Dr. Ralf Leinemann, Rechtsanwalt

3 Fünf Fragen an...

Andreas Machwirth, Projektverantwortlicher im Düsseldorfer Wirtschaftsministerium für die Evaluierung des Tarifvertrags- und Vergabegesetzes NRW

Vergabemanagement

5 Struktur des Kartellvergaberechts wird grundlegend geändert

Rechtsprechung und Gesetzgebung

7 „Gewährleistung“ einer 15-jährigen Ersatzteilversorgung gefordert – Bloße Zusage eines Bieters genügt nicht

8 Keine strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien!

9 Markteintrittshürde für Newcomer!

10 Umrechnungsformel „Preis in Punkte“ ist bekannt zu geben!

11 Keine Dringlichkeit, wenn ein offenes Verfahren in zeitlicher Hinsicht möglich ist!

12 Ist ein nachträgliches Verlangen der Namen der Nachunternehmer eine „Nachforderung“?

13 Kalkulationsrelevante Auskünfte müssen sämtlichen Bietern mitgeteilt werden

14 Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch AG regelmäßig notwendig!

15 Veranstaltungen und Termine



Liebe Leserin, lieber Leser,

auch über die Sommerferien wird uns das Vergaberecht beschäftigen, nachdem der Referentenentwurf für eine Neufassung des GWB vorliegt. Noch fehlen Entwürfe der untergesetzlichen Verordnungen, insbesondere für die neue Vergabeverordnung. Die Diskussion ist bereits in vollem Gange. Für Überraschung hat vor allem die beabsichtigte Abschaffung des Vorrangs des offenen Verfahrens gesorgt. Viele Vergaberechtler sind vor allem im Hinblick auf Bauvergaben besorgt.

Im Interview in dieser Ausgabe erläutert Andreas Machwirth vom Wirtschaftsministerium NRW die Ergebnisse der Evaluierung des Landesvergabegesetzes (TVgG). Interessant ist dabei auch, was nur am Rande erwähnt wird: Zusätzliche bürokratische Aufwände und Umsetzungsprobleme werden bieterseits beklagt, ebenso das frustrierte Abwenden gerade kleinerer Unternehmen von immer aufwändigeren Vergabeverfahren.

Weiter stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe eine Reihe interessanter vergaberechtlicher Entscheidungen vor. Zwar sind die Zahlen der Vergabenachprüfungsverfahren auch im Jahr 2014 weiter stark rückläufig, dennoch bleibt die Rechtsprechung treibende Kraft der vergaberechtlichen Entwicklung.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieser Ausgabe.

Prof. Dr. Ralf Leinemann
Rechtsanwalt



Prof. Dr. Ralf Leinemann, Rechtsanwalt

Foto: LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE

Andreas Machwirth

Mangel an zusätzlichem Personal

Die Evaluierung des nordrhein-westfälischen Tariftreue- und Vergabegesetzes durch die Kienbaum Management Consultants GmbH hat für Andreas Machwirth, der für das Wirtschaftsministerium in Düsseldorf die Studie betreute, durchaus positive Zahlen erbracht. So haben 92 Prozent der Unternehmen verneint, dass sie im Unternehmensalltag Schwierigkeiten bei der Umsetzung des TVgG-NRW haben. „Mehr Aufwand“, „Bürokratie“ und „Schwierigkeiten bei Überprüfungen“ bestimmen jedoch den Tenor der Mehrheit der Antworten auf die Umfrage.

Update Vergabe: Der Endbericht zur Evaluierung des TVgG-NRW durch das Beratungsunternehmen Kienbaum stellt bei den Befragten Gruppen einerseits eine starke grundsätzliche Unterstützung für die Ziele des Gesetzes fest, andererseits jedoch aus Gutachtersicht nur ein „schwach positives Aufwand-Nutzen-Verhältnis“. Es seien bislang nur „kleinere Beiträge“ zu den gesetzten Zielen erreicht worden. Liegt das nur an dem kurzen Anwendungszeitraum des Gesetzes?

Machwirth: Die hohe Zustimmung zu den Zielen des Gesetzes war nicht zwangsläufig zu erwarten, umso erfreulicher sind diese Feststellungen. Neben dem kurzen Anwendungszeitraum muss auch berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber nicht davon ausging, mit Einführung des TVgG jedes Unternehmen im Rahmen der öffentlichen Beschaffung zu ökologischem und sozialem Verhalten animieren zu müssen. Denn eine sehr große Zahl der Unternehmen hält freiwillig Standards ein oder hat erkannt, dass in der Beachtung ökologischer und sozialer Aspekte ein Wettbewerbsvorteil liegt. Das TVgG sollte vielmehr diejenigen erfassen, die die ökologischen oder sozialen Mindeststandards nicht einhalten. Wenn nun beispielsweise 9 % der Unternehmen angeben, dass sich das Entgeltniveau der im Rahmen von öffentlichen Aufträgen eingesetzten Beschäftigten seit Inkrafttreten des Gesetzes erhöht hat, ist das keine schlechte Zahl. Denn viele Unternehmen haben auch schon vor Einführung des Gesetzes den entsprechenden (Branchen-) Mindestlohn oder mehr gezahlt, so dass gar keine Erhöhungen notwendig waren. Bei immerhin 28% der Unternehmen hat das TVgG zu konkreten Veränderungen in Verhalten bzw. Prozessen



Andreas Machwirth,
Projektverantwortlicher im Düsseldorf-
er Wirtschaftsministerium für die
Evaluierung des Tarifvertrags- und
Vergabegesetzes NRW

Foto: BS/privat

geführt, und sogar 34% der Unternehmen geben an, das TVgG habe das Bewusstsein für Nachhaltigkeitsaspekte gestärkt. Kienbaum hat auch die Gemeinwohlorientierung des Gesetzes herausgehoben, die allerdings nur schwerlich gemessen werden kann. Mit den Eckpunkten für eine Novelle des TVgG hat das NRW-Wirtschaftsministerium Vorschläge unterbreitet, die Aufwände zu reduzieren, u.a. durch Vereinfachungen bei der Nachweiseinbringung, die Harmonisierung des vergabespezifischen Mindestlohns mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und durch sprachliche und strukturelle Verbesserungen.

Update Vergabe: Die befragten Gruppen berichteten den Gutachtern vielfach von „Schwierigkeiten und Aufwänden in der Umsetzung“ des Gesetzes, vor allem von „externen Hemmnissen“ wie „mangelnder Überprüfbarkeit“ und „generellem bürokratischem Aufwand“. Worin bestehen diese Schwierigkeiten im Kern?

Machwirth: Insbesondere die kleineren Vergabestellen berichten von Problemen bei der Umsetzung, da sie wegen der geringeren Anzahl von Vergabeverfahren über weniger Routine im Umgang mit dem TVgG verfügen. Erschwerend kommt hinzu, dass es an der Bereitstellung des zusätzlichen Personals zur Bearbeitung der neuen Aufgaben, also auch der Überprüfung der Eigenerklärungen, mangelt. Vielfach wurden Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen genannt. Auch an der Schnittstelle Vergabestelle zu den Fachreferaten gibt es Probleme. Aus Interviews und Workshops wissen wir, dass Prüfung und Festlegung der Art

Fortsetzung auf Seite 4 >>>



<<< Fortsetzung von Seite 3

und Anzahl der im jeweiligen Vergabeverfahren notwendigen Verpflichtungs- bzw. Eigenerklärungen der Bieter für Vergabestellen als aufwändig, zeitintensiv und schwierig empfunden werden. Gleiches gilt für die unterschiedlichen Schwellenwerte. Positiver als die Vergabestellen bewerten die Unternehmen das Gesetz: 92 % der Unternehmen haben auf die Frage, ob sie im Unternehmensalltag Schwierigkeiten mit der Umsetzung des TVgG-NRW haben, mit „Nein“ geantwortet. In Interviews wurde das Bild weiter differenziert und es wurde deutlich, dass auch auf Unternehmensseite zusätzliche bürokratische Aufwände und einzelne Umsetzungsprobleme entstanden sind. Dass das Gesetz nicht ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand angewendet werden kann, war aber von Anfang an klar.

Update Vergabe: Es ist auch von „Überforderung der Bieter“ sowie von „Verkleinerungen im Bieterkreis und Verteuerungen“ die Rede. Wie ist das zu verstehen?

Machwirth: Bei diesen Aussagen handelt es sich um die Wahrnehmung der Vergabestellen. Die Antworten der Bieterseite weichen davon ab. 90 % der Unternehmen bzw. Auftragnehmer gaben an, keine Marktveränderung wahrgenommen zu haben. Und die Mehrzahl meinte, die Preise hätten sich nicht verändert. Ergänzende Befragungen in Interviews haben ergeben, dass sich tatsächlich einige Unternehmen nicht mehr an Ausschreibungen beteiligen, insbesondere, wenn es um geringe Auftragsvolumina geht. Das lag in erster Linie an den gestiegenen bürokratischen Anforderungen des Gesetzes. Eine genaue Quantifizierung dieser Gruppe war nicht möglich, da diese Unternehmen kaum identifiziert werden konnten. Die meisten Unternehmen gaben an, sich weiterhin am Wettbewerb zu beteiligen.

Update Vergabe: Inzwischen kam die Vergaberechtsreform auf Bundesebene in Gang. Welche inhaltlichen Wechselwirkungen können sich zwischen der Evaluierung in NRW und den Vorschlägen auf Bundesebene ergeben?

Machwirth: Der Entwurf des GWB enthält in § 129 die sogenannte Landesöffnungsklausel, die den Ländern den Rahmen für ihre Landesgesetze vorgibt. In Konkretisierung des jetzt noch geltenden und leider etwas verunglückten § 97 Abs. 4

Satz 3 GWB wird der Spielraum künftig auf die zwingend zu berücksichtigenden Ausführungsbedingungen eingeeengt. Das hieße für etliche Landesvergabegesetze, eine entsprechende Anpassung vornehmen zu müssen, weil beispielsweise Zuschlagskriterien nicht mehr verbindlich vorgegeben werden können. Um die gesamten Auswirkungen der Bundesnovelle besser beurteilen zu können, wäre es hilfreich gewesen, den Entwurf für die Vergabeverordnung zeitgleich vorzulegen. Insbesondere für den Bereich der ökologischen Beschaffung ist dem Vernehmen nach dort einiges zu erwarten. Aber auch im Zusammenhang mit dem Mindestlohnsgesetz (MiLoG) muss im Einzelfall genau geprüft werden, welche Auswirkungen sich für die Landesgesetze ergeben. Konkurrierende Regelungen, wie z.B. § 16 Abs. 5 TVgG und § 19 MiLoG hinsichtlich der Einholung eines Gewerbezentralregistrauszugs müssen angepasst werden, wobei das Bundesrecht auch im Sinne einer bundeseinheitlichen Handhabung vorangehen sollte.

Update Vergabe: Was sind die nächsten Schritte in Nordrhein-Westfalen?

Machwirth: Wie schon gesagt hat das Ministerium für Wirtschaft für eine Novelle des TVgG Eckpunkte vorgelegt. Diese beinhalten neben den genannten Aspekten eine Ausweitung der Stichproben. Denn die Evaluierung hat auch ergeben, dass insbesondere die Unternehmen vermehrte Kontrollen wünschen, damit der Wettbewerb fair bleibt. Außerdem soll die Tätigkeit der Prüfbehörde um eine Servicefunktion erweitert werden, damit alle Beteiligten Hilfe im Umgang mit dem Gesetz in Anspruch nehmen können. Das Angebot auch für Vergabestellen soll also deutlich ausgeweitet werden. Auch im Bereich der Nachweiserbringung für die ILO Kernarbeitsnormen soll es Vereinfachungen geben. Und die Rechtsprechung des EuGH in Sachen Bundesdruckerei (C-549/13) wird ebenfalls im Gesetz berücksichtigt werden. Die Novellen von GWB und VgV können Auswirkungen auf die Landesgesetze haben, so wie die Entscheidung des EuGH in der Sache C-115/14 „Regio-Post“ möglicherweise auch. Auf dieser Basis wird nach der Sommerpause ein Referentenentwurf zur Novelle des TVgG erarbeitet werden.

Die Fragen stellte Franz Drey



Struktur des Kartellvergaberechts wird grundlegend geändert

Die neuen EU-Richtlinien zum Vergaberecht aus dem Jahre 2014 fordern vom Gesetzgeber die Umsetzung in deutsches Recht bis zum 18.04.2016. Diese Verpflichtung nimmt die Bundesregierung zum Anlass, eine vollständige Neukonzeptionierung des gesamten Kartellvergaberechts – also der vergaberechtlichen Bestimmungen oberhalb der Schwellenwerte – vorzunehmen. Wir stellen nachfolgend die Grundzüge dar und werden uns in den nachfolgenden Ausgaben des newsletters update Vergabe mit den wesentlichen Änderungen im Einzelnen beschäftigen.

Durch das jetzt als Referentenentwurf vorliegende Vergaberechtsmodernisierungsgesetz wird in einem ersten Schritt zunächst die Vergaberichtlinie 2014/24/EU implementiert. Hierzu wird der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) grundlegend geändert.

In einem zweiten Schritt sollen folgende Änderungen erfolgen: Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistung (VOL/A) und die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sollen wegfallen. Ihr Regelungsgehalt soll in einer stark erweiterten Vergabeverordnung (VgV) aufgehen. Allein die Vergabe von Bauleistungen wird weiterhin in Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) geregelt. Des Weiteren soll eine Konzessionsverordnung neu geschaffen werden, welche die neue Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU umsetzen wird.

Somit wird sich das neue Kartellvergaberecht aus dem neuen GWB, insgesamt vier Verordnungen (der VgV, der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), der Sektorenverordnung (SektVO) sowie der neu zu schaffenden Konzessionsverordnung), dem Abschnitt 2 der VOB/A und den verschiedenen Landesvergabegesetzen bestehen. Inwieweit diese neue Struktur eine Entschlackung, Verschlanung und Vereinfachung des Vergaberechts bewirken wird, soll an dieser Stelle nicht hinterfragt werden. Eine erste kritische Besprechung des Referentenentwurfs findet sich etwa bei E. Leinemann, VergabeNews 2015. S. 66 ff. (Heft 6/2015),

Regelung der Unterschwellenvergabe?

Unterhalb der Schwellenwerte ist derzeit keine Anpassung vorgesehen. Die Bundesregierung hat in ihrem Eckpunktepapier zur Reform des Vergaberechts vom 07.01.2015 beschlossen, dass sie erst nach Umsetzung der EU-Richtlinien „zeitnah den Anpassungsbedarf für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte prüfen“ will. Damit würde für den größten Teil der öffentlichen Beschaffungen in Deutschland weiterhin das bisherige Regime aus den Abschnitten 1 der VOB/A und VOL/A, teilweise ergänzt durch die Bestimmungen der Landesvergabegesetze, gelten.

Der Referentenentwurf zum GWB

Seit Anfang Mai 2015 liegt nun zunächst der Referentenentwurf aus dem Bundes-

Fortsetzung auf Seite 6 >>>



ministerium für Wirtschaft und Energie für einen neuen vierten Teil des GWB vor. Auf den ersten Blick wird eine starke Erweiterung des Umfangs von aktuell 37 auf dann 87 (!) Paragraphen deutlich. Mancher langer Paragraph wurde in viele kleine Paragraphen aufgespalten; so z.B. die Regelungen zum öffentlichen Auftraggeber, die bislang in § 98 GWB zu finden sind und im neuen GWB drei weitere eigene Paragraphen (§§ 99 bis 101 GWB-RefE) erhalten. Andere Regelungen des bisherigen GWB wurden aufgrund der Vorgaben der EU-Vergaberichtlinie um wesentliche Teile ergänzt, wie neu eingeführte Bereichsausnahme für die Vergabe von Rettungsdienstleistungen in § 107 Nr. 4 GWB-RefE. Auch wurden die Grundlagen für die E-Vergabe gelegt (§ 97 Abs. 5 GWB-RefE). Allerdings bedarf es hier noch einer Regelung der Einzelheiten in nachgeordneten Bestimmungen.

Viele Bestimmungen, die derzeit noch in den Vergabeordnungen geregelt werden, wie z.B. die Eignung (§ 122 GWB-RefE), zwingende und fakultative Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB-RefE) oder Regelungen zu den Zuschlagskriterien (§ 127 GWB-RefE), erhalten nunmehr zumindest Grundregeln, die dann in den verschiedenen Verordnungen noch differenziert werden können.

Andere Bestimmungen sind in Umsetzung der Vergaberichtlinie neu hinzugekommen. Dies gilt für die Regelungen zu Inhouse-Vergaben und zur Interkommunalen Zusammenarbeit (§ 108 GWB-RefE), Möglichkeiten der Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit (§ 132 GWB-RefE) oder der Kündigung von laufenden Aufträgen (§ 133 GWB-RefE). Auch die Privilegierung von Aufträgen an soziale Einrichtungen hat jetzt Eingang in den Oberschwellenbereich gefunden (§ 118 GWB-RefE).

Ausführlich werden auch die Ausnahmen von der Anwendung des Kartellvergabe-rechts für Sektorenauftraggeber (§§ 136 bis 143 GWB-RefE), bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen (§§ 144 bis 147 GWB-RefE) sowie bei der Vergabe von Konzessionen (§§ 148 bis 154 GWB-RefE) geregelt.

Nahezu unverändert sind die Regelungen des Kapitels 2 über Voraussetzungen und Durchführung der Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern und Vergabesenaten der Oberlandesgerichte (§§ 155 bis 184 GWB-RefE) geblieben.



Der Referentenentwurf ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5161501.

(unten rechts auf Website eingeben).

Behörden Spiegel

**Ausschreibungen von IT
– praxisorientiert und rechtssicher –**

18. September 2015, Hamburg

„Gewährleistung“ einer 15-jährigen Ersatzteilversorgung gefordert – Bloße Zusage eines Bieters genügt nicht

Verlangt der Auftraggeber den Nachweis, dass die Ersatzteilversorgung noch für 15 Jahre gewährleistet sein muss, genügt es nach Ansicht des Kammergerichts (Beschluss vom 18.12.2014, Verg 21/13) nicht, wenn der Bieter diese schlicht zusagt. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Ersatzteilversorgung von Seiten des Herstellers nicht gesichert ist, weil er keine Ersatzteile mehr produziert.

Der Auftraggeber (AG) schrieb die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Projektionssystems für ein Planetarium in einem europaweiten Verhandlungsverfahren aus. Der AG forderte in den Verhandlungen, dass „eine Ersatzteilversorgung für mindestens 15 Jahre zu gewährleisten“ sei. Der AG beabsichtige, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen (Bg) zu erteilen. Daraufhin rügte der Antragsteller (ASt), dass das Angebot der Bg auszuschließen sei, weil sie die geforderte Ersatzteilversorgung nicht gewährleisten könne. Da der AG der Rüge nicht abhalf, stellte der ASt einen Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! Das KG ist der Auffassung, dass das Angebot der Bg zwingend auszuschließen ist. Denn die Versorgung mit Ersatzteilen sei nicht gewährleistet, wenn der Hersteller des ursprünglichen Kaufgegenstandes keine Ersatzteile mehr produziere. Zwar möge es in 15 Jahren noch baugleiche Bauteile anderer Hersteller am Markt geben. Ob dies aber mit hinreichender Sicherheit der Fall sein werde und daher – wie vom AG gefordert – „gewährleistet“ werden könne, sei ohne konkrete Anhaltspunkte bloße Spekulation. Es genüge jedenfalls dann, wenn der Vergabestelle konkrete Anhaltspunkt bekannt gemacht werden, dass die Ersatzteilversorgung herstellerseits gerade nicht für 15 Jahre gesichert sei, nicht, wenn ein Bieter die 15-jährige Ersatzteilversorgung schlicht zusage. Unerheblich sei auch, dass es mutmaßlich selten zu Ersatzteilverlangen kommen werde. Im Übrigen erscheine die Möglichkeit, dass die Bg sich sämtliche, möglicherweise irgendwann erforderlichen Ersatzteile auf Halde vorab kaufen und bevorraten könnte, wirtschaftlich sinnlos und faktisch zu störanfällig. Diese Möglichkeit könne jedenfalls nicht als die im Leistungsverzeichnis geforderte „Gewährleistung“ einer Ersatzteilversorgung angesehen werden. Ein entsprechendes Konzept habe die Bg nicht vorgetragen.

Die Entscheidung dürfte auf die Besonderheiten des Verhandlungsverfahrens zurückzuführen sein. Der Vergabesenat hat die Anforderungen des Auftraggebers an eine „Gewährleistung“ einer Ersatzteilversorgung streng ausgelegt. Hier sah das Gericht den Bieter als verpflichtet an, eigenständig ein Konzept vorzulegen.



Ob die Versorgung mit Ersatzteilen – in diesem Fall für ein Projektionssystem eines Planetariums – für 15 Jahre gewährleistet werden kann, ist reine Spekulation.

Foto: BS/david, CC BY 2.0, www.flickr.com

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5161502.
(unten rechts auf Website eingeben).



Keine strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien!

Die bisherige strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien ist zumindest in Bezug auf die personelle Zusammensetzung, mit der ein Bieter die nachgefragte Leistung erbringen will, nicht mehr geboten. Dies hat das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 29.04.2015 (Verg 35/14) festgestellt. Es folgt damit dem EuGH, der in seinem Urteil vom 26.03.2015 (Rs. C-601/13 – Ambisig) erneut darlegt hat, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Eignungsmerkmale bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung angewandt werden können.

Der Auftraggeber (AG) schrieb die Beantwortung von Forschungsfragen im Rahmen einer Begleitforschung zu den Auswirkungen eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen aus. Als Zuschlagskriterien wählte er: „Qualität“ (70 %), „Preis“ (30 %). Das Kriterium „Qualität“ unterteilte der Auftraggeber in mehrere Unterkriterien, wovon das Unterkriterium „Qualität der Projektorganisation“ mit 30 % bewertet wurde. Hierbei sollten u.a. die Erfahrungen des Projektleiters sowie der Mitarbeiter mit vergleichbaren Leistungen bewertet werden. Ein Bieter rügte dieses Zuschlagskriterium, da hier die personelle Besetzung des Bieters abgefragt werde, was ein klassisches Eignungskriterium sei. Der AG habe bei der Angebotswertung Eignungs- und Zuschlagskriterien miteinander vermengt.

Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag positiv beschieden. Das vom AG daraufhin angerufene OLG Düsseldorf machte sich die Auffassung des zwischenzeitlich gefällten Urteils des EuGH vom 26.03.2015 (Rs. C-601/13) zu eigen. Danach sei das wirtschaftlich günstigste Angebot „aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers“ zu bestimmen, wobei diesem ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt werde. Außerdem seien die Kriterien, die Auftraggeber für die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigen können, nicht abschließend aufgezählt. Diese Bestimmungen überlassen daher dem AG die Entscheidung, welche Zuschlagskriterien er berücksichtigen wolle. Diese Wahlmöglichkeit könne sich freilich nur auf Kriterien erstrecken, die der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots dienen.

Die Qualität der Ausführung eines öffentlichen Auftrags könne jedoch maßgeblich von der beruflichen Qualifikation der mit der Ausführung beauftragten Personen abhängig sein, die sich aus ihrer beruflichen Erfahrung und ihrer Ausbildung zusammensetze. Dies gelte – so das OLG – insbesondere, wenn die Dienstleistung, die Gegenstand des Auftrags sei, einen intellektuellen Charakter aufweise und wie im zugrunde liegenden Verfahren Fortbildungs- und Beratungsdienstleistungen betreffe. Die Qualität des Teams könne ein wesentliches Merkmal des Angebots sein und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen. Folglich könne diese Qualität als Zuschlagskriterium herangezogen werden.



Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5161503.
(unten rechts auf Website eingeben).

Markteintrittshürde für Newcomer!

Ein Unternehmen, das zum Nachweis seiner Eignung geforderte Erklärungen nicht, nicht vollständig oder nicht in der geforderten Form vorlegt, hat seine Eignung nicht nachgewiesen. Die durch die Forderung einer Geschäftstätigkeit von 3 Jahren errichtete Markteintrittshürde für Newcomer ist vergaberechtlich nicht zu beanstanden. Sie soll sicherstellen, dass der Auftrag nur an ein Unternehmen vergeben wird, das auch tatsächlich in der Lage ist, den Auftrag auszuführen. Das hat die VK Nordbayern mit ihrem Beschluss vom 11.05.2015 (21.VK-3194-10/15) bestätigt.

Der Auftraggeber (AG) schrieb die übergeordnete Baustelleneinrichtung für einen Neubau im Offenen Verfahren europaweit aus. Die Antragstellerin (ASt), ein nicht präqualifiziertes Unternehmen, gab ein Angebot ab. Der AG forderte die ASt zur Vorlage von Eignungsnachweisen auf. Dem kam die ASt – aus Sicht des AG – nur unvollständig nach. Daher informierte der AG die ASt, dass ihr Angebot von der Wertung ausgeschlossen werde. Nach einer Rüge stellte die ASt einen Nachprüfungsantrag.

Der Nachprüfungsantrag der ASt ist unbegründet. Das Angebot der ASt sei zu Recht unberücksichtigt geblieben, weil sie ihre Eignung nicht nachgewiesen habe. Ein Unternehmen, das geforderte Erklärungen nicht, nicht vollständig oder nicht in der geforderten Form vorlege, habe seine Eignung nicht nachgewiesen. Aufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Zur Prüfung der Eignung gebe § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A dem Auftraggeber das Recht, bestimmte Angaben zu verlangen, die Aufschluss über die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens geben können. Vorliegend habe der AG zu Recht von den Bietern die Nachweise für die letzten drei Geschäftsjahre gefordert. Die durch die genannte Vorschrift errichtete Markteintrittshürde für Newcomer sei vergaberechtlich nicht zu beanstanden. Sie könne sicherstellen, dass der Auftrag nur an ein Unternehmen vergeben werde, das auch tatsächlich zur Ausführung des Auftrags in der Lage sei. Diesen Nachweis habe die ASt nicht erbracht. Sie habe auch nicht die Zahl der jahresdurchschnittlich Beschäftigten für die betreffenden Jahre angegeben und keine ordnungsgemäßen Referenzen vorgelegt.

Oftmals fällt es Newcomern schwer, die in der VOB/A vorgesehenen Eignungshürden zu nehmen. Auftraggeber können diese zwar niedriger ansetzen, müssen das aber nicht und werden es zur Vermeidung von Risiken gerade im Bereich „klassischer“ Bauvergaben nicht tun. Hier hilft Newcomern nur, sich dem Institut der Eignungsleihe durch die Bildung einer Bietergemeinschaft oder der Einbeziehung von Subunternehmen zu bedienen.



Bei der Ausschreibung einer Baustelleneinrichtung fehlten die Eignungsnachweise eines Bieters – Ausschluss!

Foto: BS/ Sylvia M, www.pixelio.de



Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5161504 (unten rechts auf Website eingeben).



Umrechnungsformel „Preis in Punkte“ ist bekannt zu geben!

Ein öffentlicher Auftraggeber verstößt gegen das vergaberechtliche Transparenzgebot, wenn er die Wertungsformel für die Preise nicht vor Angebotsabgabe bekannt gibt. Die Bieter müssen angemessen über die Kriterien und Modalitäten informiert werden, anhand derer das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird. Das hat die VK Bund mit Beschluss vom 03.03.2015 (VK 1-4/15) entschieden.

Der Auftraggeber (AG) schrieb die Entwicklung und den Betrieb eines Endkundenmesskonzepts zur Qualitätskontrolle im Internetbereich aus. Den Zuschlag sollte das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhalten. Die Wertung sollte anhand von 100 erreichbaren Bewertungspunkten, aufgeteilt auf Preis (maximal 30 Punkte) und inhaltliche Ausgestaltung des Angebots (maximal 70 Punkte), erfolgen. Die Vergabeunterlagen enthielten keine Angaben dazu, nach welcher Berechnungsmethode einem angebotenen Preis die entsprechenden Preispunkte zugeordnet werden sollten. Nach Erhalt eines Absageschreibens stellte die Antragstellerin (ASt) einen Nachprüfungsantrag. Erst im laufenden Nachprüfungsverfahren teilte der AG die von ihm angewandte Preisformel mit.

Der AG hat gegen das vergaberechtliche Transparenzgebot verstoßen, indem er die Wertungsformel nicht vor Angebotsabgabe bekannt gegeben hat. Das Offenlassen konkreter Bewertungsmaßstäbe sei jedenfalls dann vergaberechtlich unzulässig, wenn die aufgestellten Bewertungsmaßstäbe so unbestimmt seien, dass die Bieter nicht mehr angemessen über die Kriterien und Modalitäten informiert würden, anhand derer das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt werden sollte. Das Transparenzgebot habe in diesem Zusammenhang den Zweck, den Bietern zu ermöglichen, ihr Angebot möglichst optimal auf die Bedürfnisse des Auftraggebers zuzuschneiden und somit die Zuschlagschancen zu erhöhen. Mit dem bloßen Hinweis darauf, dass der Preis zu 30% in die Angebotswertung eingehe und dass das Angebot mit dem niedrigsten Preis somit 30 Punkte erhalte, werde dem Transparenzgrundsatz nicht genügt. Denn damit werde den Bietern nicht mitgeteilt, nach welcher Methode bzw. Formel der jeweilige Angebotspreis in Wertungspunkte umgerechnet werden sollte. Die Umrechnungsformel sei jedoch für die Bieter von grundlegender Bedeutung für die Angebotskalkulation. Sie könne sich auf das Gewicht des Preises in der Gesamtwertung auswirken. In welchem Umfang Preisabstände zum Bestbieter zu Punktabzügen führen, könnten die Bieter nur abschätzen, wenn sie die eingesetzte Umrechnungsformel kennen.

Die Gewichtung der Zuschlagskriterien soll den Bietern zeigen, auf was es dem öffentlichen Auftraggeber besonders ankommt, und es ihnen ermöglichen, demgemäß ein erfolversprechendes Angebot zu legen. Hierzu gehört auch die Klarstellung, wie welcher Preis in Wertungspunkte umgerechnet wird, damit die Bieter dies bei der Kalkulation berücksichtigen können.



Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5161505.
(unten rechts auf Website eingeben).

Keine Dringlichkeit, wenn ein offenes Verfahren in zeitlicher Hinsicht möglich ist!

Die Vergabestelle darf durch Festlegen des Vertragsbeginns einen Zeitplan nicht derart zuspitzen, dass eine aufgrund nachprüfbarer Tatsachen nicht zu rechtfertigende Dringlichkeit entsteht. Besteht die realistische Möglichkeit, anstelle eines mit besonderer Dringlichkeit begründeten Verhandlungsverfahrens auch in einem offenen Verfahren mit Regelfristen zu einem zeitgerechten Vertragsabschluss zu gelangen, sind das Verhandlungsverfahren und ein Abkürzen der Angebotsfrist unstatthaft. Dies hat das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 10.06.2015 (Verg 39/14) festgestellt.

Die Vergabestelle machte im August 2014 für das Bundesverteidigungsministerium den Auftrag zur Betriebsführung des Feldlagers Mazar-e-Sharif in Afghanistan vom 01.01.2015 an bekannt. Der Vertragsbeginn war am 01.11.2014 vorgesehen. Die Auftragsvergabe wurde im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben, was die Vergabestelle mit besonderer Dringlichkeit begründete. In den Vergabeunterlagen wies sie allerdings darauf hin, dass keinerlei Verhandlungen mit den Firmen durchgeführt würden. Am 16.10.2014 erteilte die Vergabestelle die Aufträge ohne Vorabinformation nach § 101a Abs. 1 GWB.

Mit Bieterinformation vom 20.10.2014 – also nach Zuschlagserteilung – informierte die Vergabestelle die erfolglosen Bieter. Die Antragstellerin rügte insbesondere die Wahl einer rechtswidrigen Verfahrensart. Nach erfolgloser Rüge und der Bestätigung des Vorgehens der Vergabestelle durch die Vergabekammer des Bundes (VK Bund, Beschluss vom 25.11.2014, VK 2-93/14) legte die Antragstellerin sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf ein.

Mit Erfolg! Der Vergabesenat war der Ansicht, dass das Verfahren lediglich nach außen hin im Gewand eines Verhandlungsverfahrens (ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb) durchgeführt worden, in der Sache nach freilich ein offenes Verfahren gewesen sei. Der Senat rechnete vor, dass vom Tag der Absendung der Vergabebekanntmachung an die normale Angebotsfrist 52 Tage betragen hätte (§ 12 EG Abs. 2 VOL/A). Die Frist wäre am 29.09.2014 abgelaufen. Bei einer solchen Frist wäre der vorgesehene Vertragsbeginn am 01.11.2014 voraussichtlich zwar nicht zu halten gewesen. Ein Vertragsbeginn an diesem Datum sei von der Vergabestelle jedoch mehr oder weniger willkürlich festgelegt worden. Sachliche Gründe hierfür hätten nicht vorgelegen. Ein zusätzlicher Zeitbedarf für Nachprüfungsverfahren sei von der Vergabestelle im Rahmen ihrer zeitlichen Prognose nicht einkalkuliert worden. Wenn die Vergabestelle davon abgesehen habe, habe das Beschwerdegericht einen solchen zusätzlichen Zeitbedarf nicht von sich aus zu berücksichtigen. Unabhängig davon können die Vergabenachprüfungsinstanzen einem durch Nachprüfungsverfahren eintretenden Beschleunigungsbedürfnis auf Antrag durch die im GWB vorgesehenen Eilentscheidungen nach den §§ 115 Abs. 2, 118 Abs. 1 S. 3, 121 GWB Rechnung tragen.



Die Betriebsführung des Bundeswehr-Feldlagers Mazar-e-Sharif in Afghanistan wurde im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben – die besondere Dringlichkeit war aber unbegründet.

Foto: BS/IMZ Bw, Sebastian Wilke



Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5161501.
(unten rechts auf Website eingeben).

Ist ein nachträgliches Verlangen der Namen der Nachunternehmer eine „Nachforderung“?

Verlangt der Auftraggeber nach der Submission vom Bieter erstmalig die Angabe der Namen der vorgesehenen Nachunternehmer, so handelt es sich nach Ansicht der Vergabekammer Westfalen (Beschluss vom 22.05.2015, VK 2 14/15) um eine „Nachforderung“ im Sinne des § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Enthält die Angabe des Bieters einen Fehler, so dass ein Widerspruch zum submittierten Angebot entsteht, sei das Angebot wegen Widersprüchlichkeit auszuschließen.

Der Landesbetrieb Straßen NRW schrieb für das Land NRW (AG) umfangreiche Bauleistungen zum Neubau des Autobahnknotens Löhne der BAB A 30 bei Bad Oeynhausen als Vergabestelle aus. Die Vergabeunterlagen sahen vor, dass die Bieter mit ihrem Angebot die Nachunternehmerleistungen darzulegen hatten, ohne jedoch die Namen der Nachunternehmer mitteilen zu müssen. Zudem konnte der AG nach der Abgabe der Angebote die Namen der vorgesehenen Nachunternehmer abfragen. Der Antragsteller (ASt) hatte in seinem mit dem Angebot abgegebenen Nachunternehmerverzeichnis eine Vielzahl von Positionen des LV als Nachunternehmerleistungen angegeben. Der AG forderte vom ASt – ohne Fristsetzung – die namentliche Benennung der Nachunternehmer. Hier übersandte der ASt eine vollständige Namensliste, gab jedoch irrtümlich bei zwei untergeordneten Positionen „Eigenleistung“ an. Der AG schloss das Angebot gem. § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A wegen widersprüchlicher Angaben zum Umfang von Leistung anderer Unternehmer und Änderung der mit dem Angebot abzugebenden Erklärungen aus. Nach dem Ausschluss stellte der ASt seinen Irrtum fest und korrigierte die Namensliste. Da der AG trotz Rüge am Ausschluss des Angebotes festhielt, beantragte der ASt ein Nachprüfungsverfahren.

Die angerufene Vergabekammer Westfalen kam zu dem Ergebnis, dass eine Korrektur der Namensliste nicht möglich sei. Die Benennung von zwei Teilleistungen als „Eigenleistung“ im namentlichen Nachunternehmerverzeichnis, obwohl diese Leistungen im Angebot als Nachunternehmerleistung aufgeführt wurden, mache das Angebot widersprüchlich. Eine Korrektur sei hier nicht möglich, da es sich – trotz erstmaliger Anforderung – um eine „Nachforderung“ im Sinne des § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A handle. Diese könne – einmal abgegeben – nicht mehr geändert werden. Ein hierdurch erzeugter Widerspruch führe dazu, dass diese Angaben in rechtlicher Hinsicht wie nicht erbrachte Angaben gemäß § 13 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A zu behandeln seien. Der AG könne dem Angebot auch in diesem Fall nicht die für die Beurteilung benötigten Informationen entnehmen.

Der Beschluss liegt dem OLG Düsseldorf zur zweitinstanzlichen Entscheidung vor.



Bei der Ausschreibung des Neubaus eines Autobahnknotens machte ein Bieter widersprüchliche Angaben zu den Nachunternehmern – Ausschluss!

Foto: BS/@LV Design, www.fotolia.com

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5161507.
(unten rechts auf Website eingeben).

Kalkulationsrelevante Auskünfte müssen sämtlichen Bietern mitgeteilt werden

Die Vergabekammer Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 27.02.2015, 1 VK LSA 32/14) hat erneut festgestellt, dass ein Auftraggeber, der eine kalkulationserhebliche Bieteranfrage ausschließlich gegenüber dem anfragenden Bieter beantwortet, vergaberechtswidrig handelt. Es liegt ein auftraggeberseitig zu verantwortender Mangel an Transparenz vor.

Ein Auftraggeber (AG) schrieb Schülerbeförderungsleistungen eines Landkreises aus. Während der Frist zur Angebotserstellung fragte ein Bieter an, ob sich die anzugebenden Gesamtkilometer auf die „Besetzkilometer“ (Schulbus mit Schülern) oder die insgesamt gefahrenen Kilometer, also Besetzkilometer zuzüglich der Leerkilometer, beziehen. Der AG antwortete gegenüber dem anfragenden Bieter, dass bei den anzugebenden Kilometern Besetzkilometer gemeint seien. Die anderen beteiligten Bieter wurden nicht informiert. Dieser auftraggeberseitig zu verantwortende Mangel an Transparenz hat seinen konkreten Niederschlag in den Angeboten der Bieter gefunden und sich somit auf den Wettbewerb schädigend ausgewirkt. So wurde z.B. bei einem der in Streit stehenden Lose offenkundig, dass ca. 50 % aller Bieter die Abforderung der Gesamtkilometer als eine von „Besetzkilometern zuzüglich Leerkilometern“ verstanden haben. Ausgehend vom Kalkulationsansatz des derzeitigen Leistungserbringers wichen die Kilometerangaben um mehr als 100 % ab. Das Angebot des Antragstellers (ASt) für das betreffende Los wies gegenüber diesem Vergleichsansatz sogar eine um 155 % höhere Kilometerangabe aus.

Damit wurde im vorliegenden Fall seitens des Auftraggebers den Forderungen des § 8 EG VOL/A nicht entsprochen. Die Regelung verlangt, dass eine Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist, so dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und durch vergleichbare Angebote miteinander in Wettbewerb treten können. Seien Vergabeunterlagen einer Auslegung zugänglich, bzw. stelle einer der Bieter eine kalkulationsrelevante Nachfrage zum Leistungsprofil, so obliege es dem AG, größtmögliche Transparenz unter Vermeidung jedweder Form von Diskriminierung zu gewährleisten.

Interessant ist hier, dass der Verstoß gegen § 8 EG VOL/A und das Transparenzgebot dem Nachprüfungsverfahren gleichwohl keinen Erfolg bescherte. Die mangelnde Transparenz war vom ASt nicht gerügt worden; auch war sein Angebot wegen einer Änderung der Vergabeunterlagen ohnehin auszuschließen, so dass sich der Verstoß gegen das Transparenzgebot vorliegend nicht ausgewirkt hat.

Letztlich konnte der AG den Zuschlag trotz der Beanstandungen durch die Vergabekammer wie von ihm vorgesehen erteilen. Der erfolglose ASt hat zudem die Kosten des Verfahrens zu tragen.



Bei einer Ausschreibung von Schülerbeförderungsleistungen informierte der Auftraggeber die anderen Bieter über eine Antwort zu einer Bieterfrage nicht. Dieser Mangel an Transparenz wirkt sich schädigend auf den Wettbewerb aus.

Foto: BS/ © Gundolf Renze, www.fotolia.de



Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5161508.

(unten rechts auf Website eingeben).

Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch AG regelmäßig notwendig!

Ein Grundsatz, dass die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch einen öffentlichen Auftraggeber nur ausnahmsweise notwendig ist, existiert nicht. Aus der Bedeutung und dem Gewicht, den der Auftragsgegenstand für den öffentlichen Auftraggeber hat, kann folgen, dass die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten notwendig ist. Dies hat die VK Hessen (Beschluss vom 30.04.2015, 69d-VK-16/2015) entschieden.

Eine Kommune (AG) schrieb den Neubau von mehreren Kindertagesstätten europaweit aus. Das Angebot des Antragstellers (ASt) wurde wegen unzureichender Referenzen von der Angebotswertung ausgeschlossen. Der ASt leitete daraufhin ein Nachprüfungsverfahren ein. Die angerufene Vergabekammer gab den Hinweis, dass der Nachprüfungsantrag offensichtlich unbegründet sei. Daraufhin nahm der ASt seinen Antrag zurück. Im Hinblick auf die Kosten vertrat der ASt die Auffassung, dass die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch den AG nicht notwendig gewesen sei.

Die Vergabekammer folgt der Ansicht des ASt nicht und bejaht die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten für den öffentlichen Auftraggeber. Aufgrund der spezifischen Besonderheiten des Vergabenachprüfungsverfahrens existiere kein Grundsatz, wonach dies nicht notwendig sei. Das Vergaberecht stelle eine immer noch nicht zum juristischen Allgemeingut zählende Rechtsmaterie dar und das gerichtsähnlich ausgestaltete Verfahren vor der Vergabekammer verlange bereits prozessrechtliche Kenntnisse. Vorliegend gehe es zwar in erster Linie (nur) darum, ob der ASt ausreichende Referenzen vorgelegt habe. Angesichts der Bedeutung und des Gewichts des Auftragsgegenstands für den AG sei die Hinzuziehung eines versierten Rechtsanwalts aber dennoch notwendig gewesen. Die umfangreiche Ausschreibung diene nämlich der Sicherstellung der dem AG obliegenden Daseinsvorsorge im KITA-Wesen. Der AG habe daher ein berechtigtes Interesse an einer möglichst wirkungsvollen und schnellen Abwehr des Nachprüfungsantrags. Zudem müssten die Verfahrenspflichten und Obliegenheiten in kürzester Zeit sach- und zeitgerecht wahrgenommen werden. Im Übrigen gebiete die Herstellung der „Waffengleichheit“ vor der Vergabekammer die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch den AG.

Selbst wenn es im Nachprüfungsverfahren überwiegend „nur“ um Sachfragen geht, kann die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten auch für einen öffentlichen Auftraggeber notwendig sein. Hierbei kommt es auf eine Einzelfallabwägung an. Die Begründung der Vergabekammer zeigt, dass bei Aufträgen ab einem gewissen Volumen oder einer relevanten Bedeutung die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten regelmäßig als notwendig anzusehen ist.



Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5161509.

(unten rechts auf Website eingeben).

Vergabegesetze der Länder

Die Reformen der Landesvergabegesetze in den vergangenen Jahren sind aus entwicklungspolitischer und vergaberechtlicher Sicht weit fortgeschritten. Damit ist der Preis von Gütern und Dienstleistungen im öffentlichen Einkauf nicht mehr allein ausschlaggebender Faktor für eine Auftragsvergabe – auch soziale und ökologische Kriterien sowie der faire Handel sollen berücksichtigt werden. Die teilweise komplexen Vorgaben richten sich sowohl an öffentliche Auftraggeber als auch an Bieter. Insbesondere Regelungen zum Nachunterneh-

mereinsatz, zu der Wertung unangemessen niedriger Angebote und zum Wertungsausschluss erfordern in den sensiblen Bereichen vertiefte Kenntnis. Ein Praxisseminar des Behörden Spiegel am 29.09. 2015 in Berlin gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Vergabegesetze. Sie erfahren aus erster Hand, welche praktischen Anforderungen die Gesetze bei der Auftragsvergabe an Auftraggeber und Bieter stellt.

Weitere Informationen unter:

www.fuehrungskraefte-forum.de

TERMINE 2015

Update Vergaberecht 2015

04.09.15, Hamburg

Vergabeverfahren und Vertragsgestaltung in agilen IT-Projekten der öffentlichen Hand

15.09.15, München

Einführung in die EVB-IT

15.09.15, Berlin

Mindestlohn und Tariftreue

15.09.15, Köln

Vergaberecht und Kartellrecht

17.09.15, Berlin

Update Vergaberecht 2015

18.09.15, Köln

Ausschreibungen von IT – praxisorientiert und rechtssicher

18.09.15, Hamburg

Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

21.09.15, Köln

Vergaberecht im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich

22.09.15, München

Schwellenwerte, Wertgrenzen und Schätzung des Auftragswertes

23.09.15, Bonn

Vergaberecht für Bieter

22.09.15, Bonn

Vergabe von IT-Leistungen

24.09.15, Frankfurt a.M.

Beschaffung von Geodaten, Geoinformationssystemen und Geoinformationsdiensten

24.09.15, Hamburg

Beschaffung von Postdienstleistungen

25.09.15, Bonn

Vergabegesetze der Länder

29.09.15, Berlin

Vergabe von IT-Leistungen in Recht und Praxis

30.09.15, Stuttgart

Totalunternehmervergabe auf Grundlage funktionaler Leistungsbeschreibung

01.10.15, Hamburg

Weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie unter: www.fuehrungskraefte-forum.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Chefredakteur von „Behörden Spiegel Newsletter“ und verantwortlich: R. Uwe Proll.

Redaktionelle Leitung: Benjamin Bauer Fachliche Unterstützung: LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE, Friedrichstraße 185–190, 10117 Berlin, www.leinemann-partner.de

Redaktion: Dr. Martin Büdenbender, Franz Drey, Dr. Oliver Homann, Dr. Thomas Kirch, Dr. Eva-Dorothee Leinemann, Prof. Dr. Ralf Leinemann.

ProPress Verlagsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Allee 57, 53113 Bonn, Telefon: 0049-228-970970, Telefax: 0049-228-97097-75,

E-Mail: redaktion@behoerderspiegel.de Internet: www.behoerderspiegel.de.

Registergericht: AG Bonn HRB 3815. UST-Ident.-Nr.: DE 122275444 Geschäftsführerin: Helga Woll.

Der Verlag hält auch die Nutzungsrechte für die Inhalte von „Behörden Spiegel Newsletter“. Die Rechte an Marken und Warenzeichen liegen bei den genannten Herstellern. Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten („Links“), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Herausgebers liegen, kann keine Haftung für die Richtigkeit oder Gesetzmäßigkeit der dort publizierten Inhalte gegeben werden.